

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 24

Kiel, den 15. Dezember

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerordnung) (S. 409)
 — Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerbeschluß) (S. 415)

II. Bekanntmachungen

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt (Finanzsatzung) vom 13. 11. 1978 (S. 417) —
 Kirchenkreissatzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg (Finanzsatzung) vom 3. 10. 1978 (S. 418)
 — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese und der Ev.-
 Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese (S. 420) — Urkunde über die Veränderung der
 Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek und der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchenge-
 meinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese (S. 421) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwi-
 schen der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup und der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde
 Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese (S. 421) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese
 (S. 421) — Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten und
 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese (S. 422) — Bezug des Gesetz- und Ver-
 ordnungsblattes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (S. 422) — Pastorenausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth.
 Kirche (S. 422) — Verlust eines Dienstsiegels (S. 424) — Niederdeutsches Pastoralkolleg (S. 424) — Schrifttum
 (S. 424) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 425) — Stellenausschreibungen des Nordelbischen Missions-Zen-
 trums (S. 427) — Stellenausschreibungen (S. 428)

III. Personalien (S. 428)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerordnung)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen zu.

(2) Die Kirchenkreise erheben die Kirchensteuern vom Einkommen. Im übrigen erheben die Kirchengemeinden die Kirchensteuern.

§ 2

Zweck der Kirchensteuerhebung

Kirchensteuern werden zur Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindev Verbänden, den Kirchenkreisen, den Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Kirche sowie ihren Diensten und Werken obliegenden Aufgaben erhoben.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

(1) Alle Kirchenmitglieder der Nordelbischen Kirche sind kirchensteuerpflichtig.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Entsprechendes gilt für die Kirchensteuerpflicht gegenüber dem Kirchenkreis.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben wurde;

- b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
 c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam wurde.

(3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuer ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden:

1. Kirchensteuern vom Einkommen
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer
 - b) nach Maßgabe des Einkommens
 - c) als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe
 - d) als Mindestkirchensteuer
2. Kirchensteuern vom Vermögen
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Vermögenssteuer
 - b) nach Maßgabe des Vermögens
3. Kirchensteuern vom Grundeigentum
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge
 - b) nach Maßgabe des Einheitswertes des Grundeigentums
4. als festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d, in Nr. 2 und 3 aufgeführten Kirchensteuern werden in Hamburg und die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 sowie Nr. 3 Buchstabe b aufgeführten Kirchensteuern werden in Schleswig-Holstein nicht erhoben.

§ 6

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer zu erhebende Kirchensteuer wird bei den zu veranlagenden Kirchensteuerpflichtigen nach der Einkommensteuer bemessen; im Lohnsteuerabzugsverfahren wird sie nach der Lohnsteuer bemessen.

(2) Anstelle der Erhebung der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer ist eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens zulässig.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

§ 7

Kirchensteuern vom Vermögen

Für die Kirchensteuern vom Vermögen gelten die Bestimmungen über die Kirchensteuern vom Einkommen entsprechend.

§ 8

Mindestkirchensteuer

(1) Mindestkirchensteuer wird mit festen Sätzen von allen Kirchenmitgliedern erhoben, deren Einkommen oder Arbeitslohn den für die Mindestkirchensteuer festgesetzten Freibetrag übersteigt.

(2) Die Mindestkirchensteuer wird auf die übrigen Kirchensteuern vom Einkommen angerechnet.

(3) Die §§ 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindegliedern erhoben, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

(3) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 10

Kirchensteuer vom Grundeigentum

(1) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum werden in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge oder nach der Maßgabe des Einheitswerts des in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Kirche gelegenen Grundeigentums des Kirchensteuerpflichtigen bemessen.

(2) Die Kirchensteuern vom Grundeigentum für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Kirchensteuer A) und für sonstige Grundstücke (Kirchensteuer B) kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden.

(3) Kirchensteuern vom Grundeigentum in Höhe eines Vomhundertsatzes der Grundsteuermeßbeträge und nach Maßgabe des Einheitswerts dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

§ 11

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Das Kirchgeld kann nach dem Einkommen, Vermögen oder Grundeigentum bemessen werden.

(2) Verschiedene Arten des Kirchgeldes können nebeneinander erhoben werden. Wird nach dem Grundeigentum gestaffeltes Kirchgeld erhoben, darf daneben eine Kirchensteuer vom Grundeigentum nicht erhoben werden.

(3) Die Kirchensteuern vom Einkommen werden auf das Kirchgeld angerechnet.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 12

Allgemeines

(1) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen.

(2) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer, Freigrenzen bestimmt werden.

(3) Der Hebesatz der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und für das sonstige Grundeigentum verschieden festgesetzt werden.

(4) Für die Kirchensteuern vom Grundeigentum und das feste (gleiche) oder gestaffelte Kirchgeld sind die §§ 14 und 15 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beschluß über Art und Höhe der Kirchensteuern

(1) Die Synode bestimmt durch Kirchengesetz, welche Kirchensteuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt durch Kirchensteuerbeschuß, welche Kirchensteuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erhoben werden und legt ihre Hebesätze fest.

Die Synode erläßt hierfür in dem Kirchengesetz nach Absatz 1 Rahmenbestimmungen.

(3) Regelungen nach Absatz 1 und 2 enthalten neben den Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungsätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.

Kirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Kirchensteuerbeschlüsse werden für ein Jahr gefaßt. Der bisherige Kirchensteuerbeschuß gilt weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist.

(5) Kirchensteuerbeschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes eingeholt worden ist, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

§ 14

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden oder ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer beider Ehegatten;
- b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten;
- c) wenn die Ehegatten getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Einkommensteuer des Kirchenmitgliedes.

§ 15

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der Einkommen- bzw. Lohnsteuer des Kirchenmitgliedes bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, aufgeteilt wird.

(3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird kein Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben; Kirchensteuer nach Absatz 2 wird auf das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 16

Allgemeines

(1) Die Kirchensteuern werden grundsätzlich von den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen verwaltet.

(2) Die Festsetzung der von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verwalteten Kirchensteuern erfolgt durch Kirchensteuerbescheid. Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.

(3) Der Kirchensteuerbescheid ist dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief zu übermitteln.

§ 17

Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen werden.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Grundeigentum kann durch Vereinbarung zwischen Kirchengemeinde und Gemeinde der letzteren übertragen werden. Der Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern oder Gemeinden übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen und kommunalen Bestimmungen.

§ 18

Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern

(1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

(2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen.

Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.

(3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

§ 19

Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den in § 17 Abs. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen. Auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 20

Stundung, Erlaß, Niederschlagung

(1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder wenn kirchliche Gründe dies erforderlich machen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn fest steht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrage stehen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand trifft die Entscheidung für die Kirchensteuern vom Einkommen. Zuvor ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat. Der Kirchenvorstand trifft die Entscheidung für die übrigen Kirchensteuern. Zuvor ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes einzuholen, soweit er nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(4) Ist ein Kirchensteueraussschuß gebildet, entscheidet dieser an Stelle des Kirchenkreisvorstandes oder des Kirchenvorstandes.

(5) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet, ob und inwieweit von den Kirchensteuergläubigern gewährte Erlasse auf die Kirchensteuer als unumgänglich anerkannt werden können.

(7) § 18 bleibt unberührt.

§ 21

Kirchensteuern bei mehrfachem Wohnsitz
des Kirchensteuerpflichtigen

(1) Von Kirchenmitgliedern, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen haben, werden nicht von den Finanzämtern verwaltete Kirchensteuern (§ 16 Abs. 1) nur von einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland) erhoben.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt durch Rechtsverordnung, welcher kirchensteuerberechtigten Körperschaft die Kirchensteuern zustehen sowie ob und inwieweit eine Aufteilung unter ihnen erfolgen soll.

§ 22

Kirchensteuereingänge

(1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar dem

Nordelbischen Kirchenamt zu. Das Nordelbische Kirchenamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen treuhänderisch.

(2) Den Kirchenkreisen ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und über die Weiterleitung desselben regelmäßig, mindestens halbjährlich, Bericht zu erstatten.

§ 23

Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften

(1) Die Synode bestellt einen aus fünf Personen bestehenden Ausschuß der kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche. Zwei Mitglieder werden aus dem Hauptausschuß der Synode, die übrigen drei Mitglieder werden (je einer aus jedem Sprengel) aus einer Liste gewählt, für die jeder Kirchenkreis einen Namensvorschlag macht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(2) Dem Ausschuß ist jährlich über die Abrechnung zu berichten, Gelegenheit zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu gewähren und auf Anfrage Auskunft zu erteilen.

§ 24

Das Kirchensteueraufkommen

(1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.

(2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Absatz 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:

- a) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten
- b) der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Nordelbischen Kirche
- c) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Buchstabe b)
- d) die von den Soldaten entrichteten Beträge
- e) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall

(3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden.

§ 25

Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen

Das Nordelbische Kirchenamt ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche Kirchenlohn-, Kirchengrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der Beratung des Ausschusses der kirchensteuerberechtigten Körperschaften (§ 23).

§ 26

Weiterleitung der Kirchensteuern

Das Nordelbische Kirchenamt leitet die eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate von den Finanzämtern weiter. Es sind angemessene Abschlagszahlungen zu entrichten.

VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

§ 27

Einspruch

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Einspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt

- a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamts über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;
- b) in allen anderen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.

(3) Der Einspruch ist in Fällen der Kirchensteuern vom Einkommen beim Kirchenkreisvorstand und im übrigen beim Kirchenvorstand einzulegen. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Absatzes 2 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Einspruch als rechtzeitig eingelegt.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Kirchenvorstand bzw. der Kirchenkreisvorstand. Ist ein Kirchensteuerausschuß gebildet, so entscheidet dieser an Stelle des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(6) Vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes oder des Kirchenkreisvorstandes ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen, soweit es nicht dafür Richtlinien aufgestellt hat.

(7) In Hamburg sind bei Rechtsbehelfen gegen Kirchensteuerbescheide und Entscheidungen staatlicher Stellen abweichend von den Absätzen 1—6 die dafür geltenden staatlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 28

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 20 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Stelle Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.

(3) Wird der Beschwerde durch den Kirchenvorstand oder den Kirchenkreisvorstand nicht abgeholfen, entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(4) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat, und der kirchensteuerberechtigten Körperschaft zuzustellen.

§ 29

Klage

Gegen Entscheidungen nach § 27 und § 28 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 30

Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

(1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.

(2) Einspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.

(3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Einspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der kirchensteuerberechtigten Körperschaften zur Last.

(4) Die zur Entscheidung über Einspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

VII. Besondere Vorschriften

§ 31

Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend.

§ 32

Beitreibung

Kirchensteuern werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für die Beitreibung kirchlich verwalteter Kirchensteuern bedarf es eines Antrages.

§ 33

Steuergeheimnis

(1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Personen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

(2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.

§ 34

Kirchengemeindeverbände

Wenn und soweit einem Kirchengemeindeverband im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen Kirchensteuerangelegenheiten übertragen worden sind, werden die dem Kirchenvorstand nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse von dem nach der Satzung des Verbandes entsprechenden Organ wahrgenommen.

§ 35

Kirchensteuerausschüsse

(1) Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder Kirchengemeindeverbände können für Aufgaben nach den §§ 20 und 27 einen Kirchensteuerausschuß bilden.

(2) Für die Kirchengemeinden wählt der Kirchengemeindevorstand, für die Kirchenkreise die Kirchenkreissynode den Ausschuß. Für deren Verbände gilt das nach der Satzung Entsprechende.

(3) Der Kirchensteuerausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; die Mitglieder brauchen dem Wahlorgan und dem Kirchenkreisvorstand nicht anzugehören.

§ 36

Ergänzende Anwendung anderer Bestimmungen

(1) Die für Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabenordnung sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung geschuldeter Steuern finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.

(3) Für den auf niedersächsischem Gebiet liegenden Bereich der Nordelbischen Kirche findet das Kirchengesetz der Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den Ev. Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO, ev —) vom 14. 7. 1972 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 1972 Seite 107 ff) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 37

Übergangsvorschriften

Für die Abrechnung des Kirchensteueraufkommens über Zeiträume bis zum 31. Dezember 1978 gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen weiter. Rechte und Pflichten werden von der Nordelbischen Kirche wahrgenommen. Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise oder deren Verbände gegeneinander erlöschen von diesem Zeitpunkt an.

§ 38

Vereinbarungen mit anderen Kirchen
und Religionsgesellschaften
über auftragsweise Kirchensteuererhebung

Die Kirchenleitung kann das Nordelbische Kirchenamt beauftragen, Vereinbarungen über die Erhebung und Abführung von Kirchensteuern zu schließen und auszuführen, die von Personen aufgebracht werden, welcher einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

§ 39

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Ermächtigungen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Entgegenstehende und gleichlautende Bestimmungen, insbesondere

1. § 16 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) vom 28. 5. 1978 (GVOBl. S. 155)
2. Kirchensteuerordnung der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 18. 3. 1947 in der Fassung vom 4. 3. 1974 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate S. 8)
3. Gesetz zur Festsetzung der Kirchensteuer vom 2. 11. 1961 in der Neufassung vom 3. 3. 1975 (Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate S. 1)
4. Kirchengesetz betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 7. 12. 1960 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1960 S. 63) in der Fassung der Durchführungsverordnung vom 19. 12. 1973 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1973 S. 103)
5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer vom 27. 11. 1974 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1975 S. 191)
6. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz Lübeck vom 3. 2. 1960 (Kirchl. Amtsbl. Lübeck 1960 S. 40)
7. Gesetz für die Ev.-Luth. Landeskirche Eutin zur Änderung des Kirchensteuerrechts (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. I S. 153)
8. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz Eutin vom 1. 2. 1960 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. III S. 66)
9. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 19. 10. 1970 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. IV S. 141)
10. Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerlicher Bestimmungen vom 16. 2. 1976 (Kirchl. GVOBl. Eutin Bd. IV S. 296)
11. Kirchensteuergesetz vom 10. 3. 1906 (Kirchl. GVOBl. für den Amtsbezirk des Königlichen Ev.-Luth. Konsistoriums Kiel vom 13. 3. 1906 Nr. 14) mit Ausnahme des § 6
12. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 24. 10. 1956 (Kirchl. GVOBl. SH 1957 S. 1)
13. Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. GVOBl. SH S. 133)
14. Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung vom 2. 7. 1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254)
15. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 13. 11. 1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254) nebst dazugehöriger Ausführungsverordnung vom 27. 11. 1970 (Kirchl. GVOBl. SH S. 254)
16. Kirchensteuerrechtsmittelgesetz vom 21. 1. 1960 (Kirchl. GVOBl. SH S. 18) nebst dazugehöriger Ausführungsverordnung vom 11. 3. 1960 (Kirchl. GVOBl. S. 35)
17. Kirchengesetz zum Kirchenvertrag über die Gemeinsame Kirchensteuerkammer vom 21. 1. 1960 (Kirchl. GVOBl. SH S. 19)
18. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 23. 3. 1971 (Kirchl. GVOBl. SH 1972 S. 199)
19. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. 11. 1974 (Kirchl. GVOBl. SH 1975 S. 101)
20. Kirchengesetz über das Ende der Kirchensteuerpflicht vom 19. 11. 1977 (GVOBl. der NEK S. 290)
21. Kirchensteueränderungsgesetz vom 19. 11. 1977 (GVOBl. der NEK S. 290)

treten außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Oktober 1978 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. Oktober 1978

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 1524/78

**Kirchengesetz
über Art und Höhe der Kirchensteuern
vom 8. Oktober 1978
(Kirchensteuerbeschuß)**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes
der Einkommen-(Lohn-)steuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Kirchensteuern in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg 8 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch mindestens 7,20 DM und höchstens 3 v.H. des zu versteuernden Einkommens. Im Bereich des Landes Schleswig-Holstein beträgt sie 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist für Kinder, die nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind, die festzusetzende Einkommensteuer, die Jahreslohnsteuer oder das zu versteuernde Einkommen um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 6 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7,5 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Der Mindestbetrag nach Absatz 1 darf in Hamburg nur erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer erhoben wird.

§ 2

Mindestkirchensteuer

(1) Die Kirchenkreise erheben Mindestkirchensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 d der Kirchensteuerordnung. Sie beträgt 7,20 DM jährlich.

(2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind

bei täglichem Lohnzahlungszeitraum	0,02 DM
bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum	0,14 DM
bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum	0,60 DM

einzubehalten.

§ 3

Befreiung von der Mindestkirchensteuer für
Einkommensteuerpflichtige

(1) Steuerpflichtige, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1 199,99 DM nicht übersteigt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1 199,99 DM erhöht sich um 1 200,— DM

a) für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Absätze 4 bis 7 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen ist,

b) im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes.

(3) Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden, wird ein Erhöhungsbetrag des Absatzes 2 a bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

§ 4

Befreiung von Mindestkirchensteuer
für Lohnsteuerpflichtige

(1) Lohnsteuerpflichtige sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn (Bruttoarbeitslohn abzüglich Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchent- lich DM	monat- lich DM	jährlich DM
I, II/0, IV/0	8,—	56,—	240,—	2 880,—
IV/1	9,66	67,66	290,—	3 480,—
II/1, III/0, IV/2	11,33	79,33	340,—	4 080,—
IV/3	13,—	91,—	390,—	4 680,—
II/2, III/1, IV/4	14,66	102,66	440,—	5 280,—
IV/5	16,33	114,33	490,—	5 880,—
II/3, III/2, IV/6	18,—	126,—	540,—	6 480,—
IV/7	19,66	137,66	590,—	7 080,—
II/4, III/3, IV/8	21,33	149,33	640,—	7 680,—
II/5, III/4	24,66	172,66	740,—	8 880,—
II/6, III/5	28,—	196,—	840,—	10 080,—

bleibt.

Für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchent- lich DM	monat- lich DM	jährlich DM
II, III	3,33	23,33	100,—	1 200,—
IV	1,66	11,66	50,—	600,—

(2) Auf die festgesetzte Jahreslohnsteuer ist die Mindestkirchensteuer in Höhe des Jahresbetrages nach § 2 Absatz 1 zu erheben, wenn in der jeweiligen Steuerklasse die Jahresfreibeträge nach § 4 Absatz 1 erreicht werden.

(3) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur durch denjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem eine Lohnsteuerkarte der Lohnsteuerklassen I bis IV vorliegt.

Bei dem zweiten und weiteren Arbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) sowie bei der Steuerklasse V ist nicht die Mindest-

Kirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 5

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Die Kirchenkreise erheben von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht getrennt veranlagt werden, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 c der Kirchensteuerordnung.

(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsames zu versteuerndes Einkommen nach § 32 EStG)	jährl. Kirchgeld
	DM	DM
1	48 000 bis 59 999	240,—
2	60 000 bis 79 999	480,—
3	80 000 bis 99 999	720,—
4	100 000 bis 149 999	996,—
5	150 000 bis 199 999	1 500,—
6	200 000 bis 249 999	1 980,—
7	250 000 bis 299 999	2 520,—
8	300 000 bis 399 999	3 600,—
9	ab 400 000	4 800,—

§ 6

Festes (gleiches) oder gestaffeltes Kirchgeld

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Das Kirchgeld darf nur von Gemeindegliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte Einkommen oder Vermögen haben.

(3) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 12,— DM, höchstens 60,— DM.

§ 7

Kirchensteuern vom Grundeigentum

(1) Die Kirchengemeinden können im Bereich des Landes Schleswig-Holstein Kirchensteuer vom Grundeigentum nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 a der Kirchensteuerordnung erheben.

(2) Die Kirchensteuer vom Grundeigentum wird in Höhe eines Vomhundertsatzes des Grundsteuermaßbetrages erhoben.

(3) Die Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer soll auf Antrag auf die Kirchensteuer vom Grundeigentum angerechnet werden.

(4) Die Synode erläßt für die Erhebung der Kirchensteuern vom Grundeigentum Rahmenbestimmungen.

§ 8

Besondere Bestimmungen

(1) Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamts liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Bei der Berechnung der Kirchensteuern bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

§ 9

Kirchensteuerbeschuß für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche

Für die im Lande Niedersachsen liegenden Gebietsteile der Nordelbischen Kirche finden

a) der für das jeweilige Steuerjahr in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers im Bereich des Landes Niedersachsen geltende Landeskirchensteuerbeschuß

b) die Rechtsverordnung über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers (KgeldO) vom 19. 12. 1974 (Kirchliches Amtsblatt Hannover 75, Seite 42 ff.) in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausführungsbestimmungen

Anwendung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Die §§ 2 bis 4 finden in Hamburg keine Anwendung.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 8. Oktober 1978 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Kiel, den 27. Oktober 1978

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r
Bischof

KL-Nr. 1525/78

Staatlicher Genehmigungsvermerk der beiden vorstehend veröffentlichten Kirchengesetze

Kiel, den 5. Dezember 1978

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 9. November 1978 erklärt, daß er gegen das am 8. Oktober 1978 von der Synode der Nordelbischen Kirche beschlossene Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Kirche (Kirchensteuerordnung) und gegen das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß) keinen Einspruch erheben werde. Der für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein beschlossene Hebesatz wurde genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg — Senatskanzlei — hat mit Schreiben vom 1. Dezember 1978 das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerbeschuß) genehmigt und für das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerordnung) die Genehmigung ebenfalls erteilt, soweit es die Art und Höhe der Kirchensteuern betrifft, also der staatlichen Genehmigung unterliegt.

Der Niedersächsische Kultusminister hat mit Schreiben vom 3. November 1978 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Kirche vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerordnung) und das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8. Oktober 1978 (Kirchensteuerbeschuß) gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
K u s c h e

Az.: 70001/7873 — S I

Bekanntmachungen

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt
(Finanzsatzung)
vom 13. November 1978**

Kiel, den 27. November 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Eiderstedt hat am 13. November 1978 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Eiderstedt — H I/H 2

*

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Eiderstedt
(Finanzsatzung)
vom 13. November 1978**

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Eiderstedt nach § 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. 05. 1978 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den von dem Kirchenkreisvorstand anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden. Endgültig entscheidet die Kirchenkreissynode nach Anhörung des Finanzausschusses.

(2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm jährlich festgesetzten Termin vorzulegen. Der Bedarf ist im Zusammenwirken der Kirchenvorstände mit dem Finanzausschuß zu erarbeiten. Der Kirchenkreisvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage beanstanden wird, gilt er als anerkannt.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(4) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.

(5) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet (Pachten und Mieten).
- b) Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld) werden, zu 10 % der Meßbeträge A + B angerechnet.
- c) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden verbleiben den Kirchengemeinden.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden von der Kirchenkreissynode nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

1. Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.
2. Die Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.
3. Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrland wird jährlich pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzten, der zentralen Pfarrbesoldung bei dem Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung sind den Kirchengemeinden 15 % der Bruttopacht für Landunterhaltung und 4 % als Abgeltung der Verwaltungsaufgaben zu belassen.
4. Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle,
- d) ein Baufonds.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Kirchenkreisvorstandes in Anspruch genommen.

(4) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer, unvorhersehbarer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(5) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus dem Baufonds entscheidet der Kirchenkreisvorstand im Rahmen der Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen, die von der Kirchenkreissynode ratifiziert werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kirchenkreissynode für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern der Propst dem Finanzausschuß nicht angehört, kann er an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkung zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es 2 seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine auf Grund dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 1 Monat zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß

und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 01. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

—————

Kirchenkreissatzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg (Finanzsatzung) vom 3. Oktober 1978

Kiel, den 28. November 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Harburg hat am 3. Oktober 1978 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. Blaschke

Az.: 84 101 Harburg — H I / H 2

*

Kirchenkreissatzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Harburg (Finanzsatzung) vom 3. Oktober 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Harburg hat folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Der Kirchenkreis Harburg erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche (GVOBl. 1978 S. 155) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Der Verteilung des Kirchensteueraufkommens soll für mindestens 3 Jahre eine Finanzplanung zugrunde liegen. Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs eine von der Kirchenkreissynode jährlich festzulegende Finanzzuweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Zuweisungen setzen sich zusammen aus

- a) einer gewichteten Grundzuweisung je Kirchengemeinde
- b) einer zweckgebundenen Zuweisung für Bauinstandhaltung (Baupauschale)
- c) einer Bedarfszuweisung für besondere Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, wie z. B. Kindertagesstätten
- d) einer Bedarfszuweisung für Neubauten und Bauinstandsetzungen, die nicht durch b) abgedeckt sind.

(3) Basis der Gewichtung für die erste Zuweisung nach Absatz 2, Buchst. a) ist die Höhe der Zuweisung vor Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gewichtung ist jährlich vom Finanzausschuß zu überprüfen und abzubauen.

(4) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden bleiben bei der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 2, Buchst. a) und b) unberücksichtigt, mit Ausnahme der Erträge aus dem Pfarrvermögen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Zur Deckung seines eigenen Bedarfs behält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1 ein. Der Anteil wird durch Haushaltsbeschluß der Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

(2) Zum Bedarf des Kirchenkreises gehören auch

- a) Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises;
- b) Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten;
- c) Ausgaben für Neubauten und Instandsetzen der Gebäude des Gesamtverbandes, soweit hierfür nicht eigene Einnahmen gemäß Wirtschaftsplan zur Verfügung stehen;
- d) Schuldenaufnahmen und die Ausgaben für den Schuldendienst;
- e) Ausgaben für die gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreises, des Gesamtverbandes und der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harburg (Kirchenkreisamt).

(3) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß Entwürfe der Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet darüber der Kirchenkreissynode.

(4) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(5) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Jahresrechnung des Kirchenkreises zur Prüfung vor. Der Finanzausschuß kann sich dabei der Hilfe von Fachkräften bedienen. Der Finanzausschuß berichtet der Kirchenkreissynode über die erfolgte Prüfung.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen

(1) Beim Kirchenkreis werden folgende Rücklagen gebildet und aus den laufenden Zuweisungen der Nordelbischen Kirche finanziert:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine allgemeine Ausgleichsrücklage
- c) eine Baurücklage
- d) eine Sonderrücklage für Härtefälle und Ausgleichsleistungen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, so lange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so soll sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufgefüllt werden.

(3) Die allgemeine Ausgleichsrücklage soll zum Ausgleich von unvorhergesehenen Mindereinnahmen bei den Kirchensteuerzuweisungen dienen.

(4) Die Baurücklage dient den in §§ 2 Abs. 2 Buchst. d) und 3 Abs. 2 Buchst. c) genannten Aufgaben.

(5) Die Sonderrücklage für Härtefälle und Ausgleichsleistungen ist für die Kirchengemeinden bestimmt, die aufgrund besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen.

(6) Die Höhe der Rücklagen wird von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

(7) Über die Bewilligung von Finanzmitteln gemäß den Abs. 4 und 5 entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

§ 5

Finanzausschuß

(1) Für die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben und zur Beratung der Kirchenkreissynode, des Kirchenkreisvorstandes und der Kirchenvorstände wird aus der Mitte der Kirchenkreissynode ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 2 theologischen, 4 nicht-theologischen Mitgliedern und einem Mitarbeiter. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt je einen Theologen und Mitarbeiter und zwei Nichttheologen zu Stellvertretern. Diese sind ständige Vertreter und werden im Verhinderungsfall des Mitgliedes in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der jeweils an erster Stelle stehende Stellvertreter auf. Die Kirchenkreissynode wählt für den Rest der Amtszeit einen neuen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses und ihre Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Kirchenkreissynode bzw. für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten behandelt werden.

§ 6

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß diese gegen die Satzung verstoßen oder von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen oder die Betroffenen finanziell benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenkreisvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der begründeten Entscheidung bei der Kirchengemeinde.

(3) Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Er soll über den Einspruch innerhalb von 2 Monaten entscheiden. Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde entsprechend kirchengesetzlicher Regelung zulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Desgleichen sind der Kirchenkreisvorstand und der Finanzausschuß zur Auskunft gegenüber den Gemeinden verpflichtet.

§ 8

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt wahrgenommen.

(2) Das Kirchenkreisamt steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der Verwaltungsleiter und seine Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9

Übergangsregelung

In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung können Kirchengemeinden auf Antrag zur Anpassung an diese Satzung Sonderzuweisungen erhalten. Zuweisungen an Kirchengemeinden nach § 2, die die bisherigen Zuweisungen überdurchschnittlich übersteigen, können anteilig gekürzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

U r k u n d e

über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese und der Ev.-Luth. Kirchen-

gemeinde Nienstedten sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Blankenese wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Blankenese tritt an die Kirchengemeinde Nienstedten folgende Straßenteile ab:

Rupertistraße	Nr. 75/Ende	und	70/Ende
Up de Schanz	Nr. 55/75	und	58/72

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Beginnend an der Grenze gegenüber der Kirchengemeinde Iserbrook bei der S-Bahn an der Nordwest-Ecke des Grundstücks Up de Schanz Nr. 75 der West- und Südgrenze dieses Grundstücks folgend bis zur Straße Up de Schanz; von hier nach Süden auf der Mitte dieser Straße bis zur Nordost-Ecke des Grundstücks Up de Schanz Nr. 73; nach Westen, dann nach Süden und Osten um die Grundstücke Up de Schanz Nr. 73 und 71 herum und weiter auf der Mitte der Straße Up de Schanz bis zur Einmündung der Eichendorffstraße; von diesem Punkt nach Süden auf der Mitte der Eichendorffstraße bis zur Südwest-Ecke des Grundstücks Up de Schanz Nr. 65; weiter an den Südgrenzen der Grundstücke Up de Schanz Nr. 65, 65 a, 65 b und 55 entlang bis zur Nordwest-Ecke des Grundstücks Humannstraße Nr. 42/44; sodann nach Süden an den Westgrenzen der Grundstücke Humannstraße Nr. 42/44 und 43, danach an den Ostgrenzen der Grundstücke Chamissoweg Nr. 9 und 8 entlang bis zur Nordost-Ecke des Grundstücks Rupertistraße Nr. 70; nach Westen, Süden und Osten um die Grundstücke Rupertistraße Nr. 70/Ende und 75/Ende herum bis zur Nordost-Ecke des Grundstücks Eichendorffstraße Nr. 12; weiter nach Süden an den Ostseiten der Grundstücke Eichendorffstraße Nr. 12, 10, 8 und 6 a bis zum Grundstück Eichendorffstraße Nr. 6; an der Nordgrenze dieses Grundstücks nach Westen bis zur Mitte der Eichendorffstraße; von hier aus nach Süden auf der Mitte der Eichendorffstraße bis zur Elbchaussee und sodann nach Osten auf der Mitte der Elbchaussee bis zur Nordwest-Ecke des Grundstücks Elbchaussee Nr. 443/443 a; von hier an der Westgrenze dieses Grundstücks entlang nach Süden und in Verlängerung daran weiter nach Süden bis zur Mitte der Elbe.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1978

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 Blankenese — V I / V 4

U r k u n d e**über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Groß-Flottbek und der Ev.-Luth.
Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup,
Kirchenkreis Blankenese**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek und der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Blankenese wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Art. 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden verläuft nördlich des Desy-Geländes von der Luruper Hauptstraße / Luruper Chaussee in westlicher Richtung bis zur Straße Flottbeker Drift.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1978

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 Lurup — Auferstehung — V I / V 4

*

U r k u n d e**über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth.
Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup und der
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup,
Kirchenkreis Blankenese**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup und der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Blankenese wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup tritt an die Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup folgende Straßen und Straßenteile ab:

Baumläuferweg	
Fahrenort	Nr. 2/52
Franzosenkoppel	Nr. 41/111
Jevenstedter Straße	Nr. 156/Ende
Kleiberweg	Nr. 1/105 und 2/108
Sprützmoor	Nr. 109/Ende und 108/Ende

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Beginnend von der Straße Franzosenkoppel an der Kreuzung Fahrenort / Spreestraße auf der Mitte der Straße Fahrenort bis zur Trebelstraße in Richtung Westen; von hier an der Nordseite des Grundstücks Fahrenort Nr. 126 weiter und danach an der Südseite des Grundstücks Swatten Weg Nr. 10 entlang bis zur Straße Swatten Weg; von hier auf der Mitte der Straße Swatten Weg nach Norden bis zur Grenze der Pauls-Kirchengemeinde zu Schenefeld.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1978

Nordelbisches Kirchenamt
In Vertretung:
Dr. B l a s c h k e

Az.: 10 Auferstehung — HH-Lurup — V I / V 4

*

U r k u n d e**über die Veränderung der Grenze zwischen der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Iserbrook und der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Iserbrook und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Blankenese wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Art. 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Iserbrook tritt an die Kirchengemeinde Nienstedten folgende Straßenteile ab:

Dörpfeldstieg Nr. 7/Ende
Dörpfeldstraße Nr. 17/21 und 6/14
Friedensweg Nr. 37/Ende
Kronprinzenstraße Nr. 1/13

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Beginnend von der Unterführung der Straße Up de Schanz unter der S-Bahn auf der Mitte der Straße Up de Schanz nach Norden bis zur Kronprinzenstraße; auf der Mitte der Kronprinzenstraße nach Osten bis zur Südost-Ecke des Grundstücks Kronprinzenstraße Nr. 8; von diesem Punkt aus nach Norden der Ostseite des Grundstücks Kronprinzenstraße Nr. 8 folgend bis zur Grenze gegenüber der Kirchengemeinde Osdorf an der Südwest-Ecke des Grundstücks Tietzestraße Nr. 3.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1978

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 10 Nienstedten — V I / V 4

*

**Urkunde
über die Veränderung der Grenze zwischen der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek,
Kirchenkreis Blankenese**

Aufgrund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nienstedten und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß-Flottbek sowie des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Blankenese wird nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und nach Anhörung der Gemeindeversammlungen gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Nienstedten tritt an die Kirchengemeinde Groß-Flottbek folgende Straßenteile ab:

Baron-Voght-Straße Nr. 95/105 und 100/112
Papenkamp Nr. 25/Ende und 18/Ende

Die Kirchengemeinde Groß-Flottbek tritt an die Kirchengemeinde Nienstedten den Straßenteil

Ohnsorgweg Nr. 59/Ende ab.

§ 2

Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft nunmehr wie folgt:

Von der Grenze gegenüber der Kirchengemeinde Osdorf nach Süden an den Westgrenzen der Grundstücke Hemmingstedter Weg Nr. 154/156 und 167/173 entlang sowie weiter an der Westseite des Grundstücks Jenischstraße Nr. 48/50 bis zur Jenischstraße; auf der Mitte dieser Straße weiter nach Süden bis südlich des Grundstücks Jenischstraße Nr. 26; von hier aus ca. 400 m nach Osten (Nordende der Straße Hesten, Austritt der Flottbek aus ihrem unterirdischen Lauf); weiter ca. 150 m nach Süden, dann ca. 200 m nach Osten bis zur Südwest-Ecke des Grundstücks Baron-Voght-Straße Nr. 107; von dort nach Süden auf der Mitte der neu ausgebauten Heinrich-Plett-Straße bis zur S-Bahn; auf der S-Bahn-Trasse weiter nach Osten bis zur Südwest-Ecke des Grundstücks Ohnsorgweg Nr. 59; nach Norden und dann nach Osten um die Grundstücke Ohnsorgweg Nr. 59 und 59 a herum bis zum Ende des Ohnsorgweges; von hier aus nach Süden auf der Mitte des Ohnsorgweges bis zur Otto-Ernst-Straße, dann nach Osten auf der Mitte der Otto-Ernst-Straße bis zur Flottbek; von hier im Bachbett der Flottbek nach Süden, später nach Osten bis zur Grenze gegenüber dem Kirchenkreis Altona am Ende der Golfstraße.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

Kiel, den 7. Dezember 1978

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Dr. Blaschke

Az.: 10 Nienstedten — V I / V 4

**Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes der Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche**

Kiel, den 6. Dezember 1978

Wie mit Rundverfügung Nr. 13/1978 vom 1. 6. 1978, Az.: 0572 — V I / V 3, bekanntgegeben, stellt die Bundespost den Postzeitungsdienst mit Ablauf des 31. 12. 1978 ein. Den Kirchenkreisen wird ab

2. Januar 1979

die gemeldete Stückzahl an GVO-Blättern zur Weiterleitung an die Kirchengemeinden usw. direkt übersandt werden.

Soweit Einzelbezieher ab 1. Januar 1979 kein Exemplar mehr erhalten, bittet das Nordelbische Kirchenamt um Mitteilung, wenn weiterhin Bedarf bzw. Notwendigkeit für den Bezug des GVO-Blattes vorliegt.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 0572 — V I / V 3

Pastorenausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Kiel, den 5. Dezember 1978

Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 — GVOBl. 1977 S. 2 — in der jeweils gültigen Fassung — ist innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine Vertretung der Pastoren zu bilden.

Die konstituierende Sitzung des Pastorenausschusses der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 1. Dezember 1978 in Kiel stattgefunden.

Der Pastorenausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche umfaßt folgende Mitglieder und Stellvertreter:

Sprengel Kirchenkreis	Mitglied	Stellvertreter
Sprengel Schleswig		
Angeln	Pastor Joachim Ottemann Böel	noch nicht benannt
Eckernförde	Pastor Karsten Sohrt Eckernförde	Pastor Cornelis de Jager Schinkel

Sprengel Kirchenkreis	Mitglied	Stellvertreter	Sprengel Kirchenkreis	Mitglied	Stellvertreter
Eiderstedt	Pastor Wolfgang Andersen Tating	Pastor Christian Rüß St. Peter-Ording	Lübeck	Pastor Otfried Gerhardi Lübeck	Pastor Joachim Siemers Lübeck
Flensburg	Pastor Kai Reimer Flensburg	Pastor Klaus Grabowski Flensburg		Pastor Volker Braasch Lübeck	Pastor Martin Loerbroks Lübeck
Husum- Bredstedt	Pastor Ernst-Justus Pfeifer Husum	Pastor Christoph Henschen Ostenfeld	Eutin	Pastor Klaus Bosse Malente	Pastor Max Pfeiffer Timmendorfer Strand
Norder- dithmarschen	Pastor Hans-Joachim Haeger Lunden	Pastor Friedhelm Bechmann Heide			
Rendsburg	Pastor Hermann Möller Büdelndorf	Pastor Günter Kruckis Fockbek	Sprengel Hamburg		
Schleswig	Pastor Walter Körber Schleswig	Pastor Günther Otremba Schuby	Altona	Pastor Christian-Heinrich Gerlach Hamburg 52	Pastor Claus Jürgensen Hamburg 52
Süder- dithmarschen	Pastor Heinz Heinrich Brunsbüttel	Pastor Johannes Pfeifer Marne	Blankenese	Pastor Dieter Schelhorn Hamburg 52	Pastor Rolf Harder Hamburg 50
Südtondern	Pastor Karl-Walter Daniel Wyk/Föhr	Pastorin Maria Jepsen Leck	Niendorf	Pastor Theodor Lescow Norderstedt	Pastorin Almut Pflüger Niendorf
			Stormarn	Pastor Peter Lindner Hamburg 65	Pastor Rolf Christiansen Großhansdorf
Sprengel Holstein-Lübeck					
Kiel	Pastor Reinhard Friese Klausdorf/Schw.	Pastor Frhr. Matthias v. Ketelhodt Kiel		Pastorin Renate Lindemann Bargteheide	Pastor Hartmut Plesch Hamburg 67
	Pastor Hans-Peter Martensen Kiel	Pastor Knut Mackensen Kiel	Alt-Hamburg	Pastor Hans-Jürgen Preuß Allermöhe-Reitbrook	Pastor Reinhold Gerber Hamburg 76
Lauenburg	Pastor Walter Klingenberg Ratzeburg	Pastor Hans-Heinr. Lopau Siebeneichen		Pastor Hans-Uwe Denecke Uhlenhorst	Pastor Hinrich Lange Hamburg 26
Münsterdorf	Pastor Günter Schulz Heiligenstedten	noch nicht benannt	Harburg	Pastor Bernd Feise Hamburg 90	Pastorin Ursula Pfäfflin Hamburg 93
Neumünster	Pastor Ernst Voigt Kaltenkirchen	Pastor Klaus Becker Schulensee	Schleswig	Propst Hans Jochims Rendsburg	Propst Hans-Walter Wulf Garding
Oldenburg	Pastor Erich Schulze Hansühn	Pastor Hans Alfred Schlobat Burg/Fehmarn	Holstein- Lübeck	Propst Alfred Goetz Elmshorn	noch nicht benannt
Pinneberg	Pastor Ernst Andersson Tornesch	Pastor Uwe Asmussen Seester	Hamburg	Propst Karl-Ludwig Kohlwage Hamburg-Volksdorf	Propst Rudi Mondry Niendorf
Plön	Pastor Rudolf Rößler Plön	noch nicht benannt			
Rantzaу	Pastor Jes Christophersen Kellinghusen	Pastor Bruno Laudien Hohenlockstedt	Berufung von zwei Mitgliedern des Pastorenausschusses aus der Zahl der Pastoren in Diensten und Werken der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche		
Segeberg	Pastor Hans-Christian Asmussen Bargfeld	noch nicht benannt		Mitglied	Stellvertreter
				noch nicht benannt	noch nicht benannt
				noch nicht benannt	noch nicht benannt

Der Pastorenausschuß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 1. Dezember 1978 den Vorstand gewählt, und zwar in folgender Weise:

Vorsitzender:

Pastor Martensen, Lorentzendam 41, 2300 Kiel 1

stellvertretender Vorsitzender:

Pastor Gerlach, Borchlingweg 1, 2000 Hamburg 52

Schriftführer

Pastor Lindner, Ilsenweg 13, 2000 Hamburg 65

erster Beisitzer:

Pastorin Renate Lindemann, Lindenstraße 2 c,
2072 Bargteheide

zweiter Beisitzer:

Pastor Preuß, Allermöher Deich 99, 2050 Hamburg 80.

Dazu wurden drei weitere Mitglieder des Pastorenausschusses als Stellverteter in den Vorstand gewählt:

erster Stellvertreter:

Pastor Braasch, Steinrader Weg 11, 2400 Lübeck

zweiter Stellvertreter:

Pastor Friese, Teichstraße 1 a, 2300 Klausdorf/Schw.

dritter Stellvertreter:

Pastor Reimer, An der Johannismühle 2, 2390 Flensburg.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 2611 — P I / P 2

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 21. November 1978

Ein Dienstsiegel (Typer) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz ist in der Zeit vom 19. Oktober zum 20. Oktober 1978 verloren gegangen.

Das kreisrunde Dienstsiegel zeigt als Symbol ein Schwert, im linken und rechten Freifeld begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega, darunter das Herstellungsjahr 1912 in römischen Ziffern. Der Griff des Schwertes ist als Kreuz dargestellt. Die Umschrift lautet:

„Ecclesia St. Lotharii Preetz“.

Das Siegel trägt als Beizeichen in der Umschrift vor und hinter dem Wort „Preetz“ ein Kreuz.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt

Göldner

Az.: 9152 — V I / A R 1

Niederdeutsches Pastoralkolleg 1979

Kiel, den 28. November 1978

Voranzeige

Das Niederdeutsche Pastoralkolleg 1979 findet von Montag, den 29. Januar bis Mittwoch, den 31. Januar in Hoisbüttel im „Haus am Schüberg“ statt.

Nordelebisches Kirchenamt

Im Auftrage:

S o n t a g

Az.: 30 068 — E II

Schrifttum

Kiel, den 24. November 1978

In der neuen Taschenbuchreihe „Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ist der Band 2

Soziale Ordnung

erschienen. Er enthält Denkschriften, Gutachten, Erklärungen und Stellungnahmen zu Einzelfragen der sozialen Ordnung und Gesellschaftspolitik, ferner Gutachten und Stellungnahmen der EKD zur Medienpolitik.

Der Einzelpreis eines Bandes beträgt DM 16,80. Bei Großbestellungen ab 50 Exemplaren kostet jeder Band DM 14,80. Sammelbestellungen bitten wir an das Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Carl-Bertelsmann-Straße 161, 4830 Gütersloh, zu richten.

Az.: 9412 — T I / T 1

*

Kiel, den 28. November 1978

Denkschrift Leistung und Wettbewerb

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat eine Denkschrift der Kammer der EKD für soziale Ordnung

Leistung und Wettbewerb

sozialethische Überlegungen zur Frage des Leistungsprinzips und der Wettbewerbsgesellschaft

vorgelegt. Die Veröffentlichung ist im Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn erschienen und im Buchhandel erhältlich. Sie umfaßt 88 Seiten (Taschenbuch) und kostet DM 5,80.

Sammelbestellungen sind bei Abnahme von mindestens 50 Stück über die Kirchenkanzlei der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, möglich. In diesem Fall kostet das Einzel-exemplar DM 3,19 (kirchlicher Sonderpreis).

Az.: 9412 — T I / T 1

*

Kiel, den 27. November 1978

„Die Stimme in der Weihnachtsnacht“.

Eine Sammlung neuerer z. T. erstmals veröffentlichter Geschichten. Von Arnim Juhre ausgewählt, kommen 42 zeitgenössische Autoren zu Wort. Lutherisches Verlagshaus, Hamburg, 1978, 185 Seiten, DM 12,80.

Kurt Ihlenfeld

„Unbewaffnet geht die Nachricht“

Gedichte zum Advent und zu Weihnachten.

Lutherisches Verlagshaus, Hamburg, 1978, 80 Seiten, DM 9,80.

„Der goldene Hahn“. Gesangbuch für Kinder

Herausgegeben von Hilde Möller, Dieter Schmeel und Reiner Schulenburg. Dies neue Kindergesangbuch enthält 130 Lieder zum Tages- und Jahresablauf, zum Gottesdienst und zu Geschichten der Bibel, die von Kindern gesungen werden können. Das Buch enthält einen hohen Anteil zeitgenössischer Lieder und einen Gebetsanhang. Es ist auch für den gottesdienstlichen Gebrauch gut geeignet.

Friedrich Wittig Verlag, Hamburg, 1978, DM 12,—. Mengenpreis ab 30 Stück.

Az.: 9412 — T I

*

Kiel, den 27. November 1978

Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“

Für die Monate Januar, Februar und März 1979 ist eine neue Folge der Material- und Gestaltungshilfe „Der Gemeindebrief“ erschienen. Diese Ausgabe behandelt die Themen: Jahreslosung 1979, Passion und Ostern, Deutscher Evangelischer Kirchentag in Nürnberg (Teil I).

Der „Gemeindebrief“ kann zum Jahrespreis von DM 20,— bezogen werden vom

Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik
Friedrichstraße 2—6
6000 Frankfurt am Main 17

Az.: 5316 — T I / T 1

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Alt-Barmbek im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Alt-Barmbek umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 5 600 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindehaus, Kindertagesheim und Pastoratswohnung sind vorhanden. In Alt-Barmbek bieten sich viele Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindegliederarbeit. Interesse für Jugendarbeit ist erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Hufnerstraße 19, 2000 Hamburg 76. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Priemer, Hufnerstr. 19, 2000 Hamburg 76, Tel. 0 40 / 29 23 62, und Propst Peters, Immenhof 8, 2000 Hamburg 76, Tel. 0 40 / 2 20 29 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Alt-Barmbek (2) — P I / P 3

*

Das deutsche Pfarramt der dänischen Volkskirche in Apenrade ist vakant und umgehend zu besetzen.

Apenrade ist Mittelpunktstadt in Nordschleswig mit zwei deutschen Kindergärten, deutscher Gesamtschule und deutschem Gymnasium (dänische und deutsche Reifeprüfung). Sonntäglich Gottesdienst in deutscher Sprache. Dänische Sprachkenntnisse sind anfangs nicht erforderlich. Die Besoldung erfolgt durch die dänische Kirche. Die Sicherung des Ruhegehaltes kann von der Nordelbischen Kirche gewährt werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an das dänische Kirchenministerium (Kirke ministeriet), Staldmestergaarden, Frederiksholm Kanal 21, DK-1220 Köbenhavn K. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Armin Feddersen, Forstallé 97, DK-6200 Apenrade, Tel. 0 04 54 / 62 36 60.

Az.: 20 Apenrade — P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Michael zu Bergedorf im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Bergedorf — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Michael umfaßt bei z. Z. noch 2 Pfarrstellen ca. 5 200 Gemeindeglieder. Außer der Kirche (1955 eingeweiht) verfügt die Gemeinde über 2 Pastorate, 1 Gemeindehaus mit Jugendkeller und ein evgl. Kindertagesheim mit ca. 65 Plätzen. Zum Mitarbeiterkreis gehören der Kirchenmusiker (B), die Gemeindeglieder, der Sozialarbeiter und der Küster. In Bergedorf sind alle Schularten mehrfach vertreten. Die Verkehrsverbindungen nach Hamburg sind gut. Der Bus 135 hält direkt bei der Kirche.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. W. Gutzmann, Aug.-Bebel-Straße 96 a, 2050 Hamburg-Bergedorf 80. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die 1. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Gutzmann, Aug.-Bebel-Straße 96 a, 2050 Hamburg 80, Telefon 0 40 / 7 21 65 88 (ab 14.30 Uhr), und Propst Lindemann, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Tel. 0 40 / 3 68 91 (mittwochs und freitags Tel. 0 40 / 7 38 36 13 sowie privat Telefon 0 40 / 7 21 74 85).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Michael Bergedorf (1) — P I / P 3

*

In der Kirchengemeinde Brokstedt im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. April 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde umfaßt 7 Dörfer mit etwa 2 800 Gemeindegliedern und hat eine Predigtstätte. Die Gemeinde hat lebendige kirchliche Traditionen, möchte aber auch notwendige neue Wege der kirchlichen Arbeit gehen. Zu den Mitarbeitern gehört eine Gemeindegliederhelferin mit langjähriger Ortskenntnis. Die Kirche stammt aus dem Jahre 1900. Geräumiges Pastorat mit Gemeindegliederhalle ist vorhanden. Brokstedt hat eine günstige Lage zur Autobahn, Grund- und Hauptschule am Ort, gute Verbindungen zu den weiterführenden Schulen in Bad Bramstedt, Kellinghusen und Neumünster.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstr. 16, 2351 Brokstedt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Steingraber, Kirchenstraße 16, 2351 Brokstedt, Tel. 0 43 24 / 3 01, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Brokstedt — P II/P 3

*

In der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn im Kirchenkreis Rantzaue wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 15. Februar 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat ca. 9 000 Gemeindeglieder bei drei Pfarrstellen und einer Predigtstelle. Der zu besetzende 1. Pfarrbezirk umfaßt ein geschlossenes Wohngebiet. Kirche, Gemeindezentrum und geräumiges Pastorat in ruhiger Lage sind vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Gute Vorortsverbindung nach Hamburg. Die Bewerber sollten Erfahrung in der Gemeindegliederarbeit haben und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringen. Verwaltungsarbeit weitgehend durch den Kirchengemeindeverband.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Langestr. 32, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Lindow, Langestraße 32, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 7 18 77, und Powierski, Köllner Chaussee 68, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 7 15 79, sowie Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 0 41 21 / 2 06 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Elmshorn (1) — P II/P 3

*

In der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 10 000 Einwohnern und ca. 7 500 Gemeindegliedern 2 Pfarrstellen. Predigtstätte der Kirchengemeinde ist die neugotische Maria-Magdalenen-Kirche. Kirche, Gemeindehaus, Pastorate im Kirchenzentrum in ruhiger Lage. Sämtliche Schulen in Elmschenhagen. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt den alten Ortskern Elmschenhagens und die Vororte Wellsee und Rönne. Das großzügige, moderne Gemeindehaus ist Treffpunkt einer Vielzahl und sehr unterschiedlich orientierter Gemeindegruppen. Ein sehr aktiver Mitarbeiterkreis und ein Kreis neben- und ehrenamtlicher Helfer freut sich auf einen Pastor, der sie zusammenführt, mitdenkt und anregt. Besondere Offenheit und Liebe des künftigen Pastors erhoffen wir für den Kreis behinderter Gemeindeglieder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Im Dorfe 5, 2300 Kiel-Elmschenhagen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Vieth, Kiefkamp 6, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 78 33 58, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (2) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Mai 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Der jetzige Stelleninhaber, ein Austauschpastor, kehrt nach Ablauf seines Vertrages in die Vereinigten Staaten zurück.

Zur Kirchengemeinde St. Johannes gehören bei zwei Pfarrstellen ca. 5 000 Gemeindeglieder. Geräumiges Pastorat mit Ohlleitung und Garten, moderne Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin mit der Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Oldenburger Straße 25, 2300 Kiel 14. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Sellin, Oldenburger Str. 25, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 7 45 74, Herr Krull, Sandkrug 30, 2300 Kiel 14, Tel. 04 31 / 7 59 73, und Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31 / 55 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannes in Kiel-Gaarden (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Neuenkirchen im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Geräumiges Pastorat (Baujahr 1963) mit Konfirmandensaal vorhanden. Sämtliche Schulen — auch höhere Handelsschule und Schule für med. techn. Assistentinnen — im 10 km entfernten Heide. Realschule im 5 km entfernten Wesselburen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Pastorat, 2241 Neuenkirchen. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Asmussen, Beselerstraße 28/32, 2240 Heide, Tel. 04 81 / 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neuenkirchen — P III/P 2

*

In der Kirchengemeinde Owschlag im Kirchenkreis Schleswig wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die ländliche Kirchengemeinde Owschlag liegt innerhalb des Städtedreiecks Schleswig, Rendsburg, Eckernförde und umfaßt ca. 2 200 Gemeindeglieder. Neue Kirche, geräumiges Pastorat mit vielfältig zu nutzendem Gemeindehaus in guter Wohnlage und Schwesternstation sind vorhanden. Mitarbeiter sind: eine Organistin, ein Kirchendiener bzw. Friedhofswärter, eine Gemeindegewerterin und die beim Kirchenkreis angestellte Jugendwartin. Realschule mit Haupt- und Grundschule und kommunaler Kindergarten in unmittelbarer Nähe des Pastores; weiterführende Schulen gut erreichbar in Rendsburg.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenweg 5, 2372 Owschlag. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Bregas, Kirchenweg 5, 2372 Owschlag, Tel. 0 43 36 / 32 38, und Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Owschlag — P III/P 3

*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt hat bei fast 6 000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen: die moderne und zugleich schöne Kirche und das großzügig gebaute Gemeindezentrum, beides vor etwa zwölf Jahren erbaut, ermöglichen eine lebendige und vielfältige Gemeindegewerterarbeit, die von einigen hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen wird. Die Gemeinde hat einen überdurchschnittlich guten sonntäglichen Gottesdienstbesuch und ist für neue Wege kirchlicher Arbeit sehr aufgeschlossen. Gesucht wird ein Pastor, der die Fähigkeit hat, in partnerschaftlicher, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem anderen Gemeindepastor und allen Mitarbeitern neue Impulse zu geben und Bewährtes weiterzuführen. Er sollte der Kindergottesdienstarbeit neue Perspektiven eröffnen können. Der Konfirmandenunterricht wird im Rahmen eines bereits mehrfach erprobten Modells durchgeführt. Ein weiterer wichtiger Arbeitsbereich könnte die Arbeit an alten Menschen sein. Im übrigen erfolgt eine Schwerpunktbildung in der Gemeindegewerterarbeit in Absprache mit dem Kollegen und dem Kirchenvorstand. Ein geräumiges Pastorat, anschließend an Gemeindezentrum und Kirche, ist vorhanden. Sämtliche Schulen, Geschäfte und eine S-Bahn- und U-Bahn-Station sind in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Greifenberger Str. 56, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Thies, Stolpmünder Str. 24, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 47 69 54 und 6 47 68 81, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 / 60 31 11 und 68 73 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Rahlstedt (1) — P II/P 3

*

Im Seemannspfarrramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird die 2. Pfarrstelle für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg vakant und ist zum 1. April 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung der Kirchenleitung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Pastor Mundt, Krayskamp 5, 2000 Hamburg 11, Tel. 0 40 / 37 19 20 und 37 17 74.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Seemannspfarrramt (2) — P II/P 3

Stellenausschreibungen des Nordelbischen Missions-Zentrums

Die mit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verbundenen Luth. Partnerkirchen in Afrika und Neuguinea suchen für besondere Aufgaben folgende kirchliche Mitarbeiter:

I. Die Luth. Kirche von Tansania sucht:

1. Pastoren für:
 - a) die Jugendarbeit sowie die Medienarbeit in der Nordost-Diözese in Lushoto,
 - b) die Missionsarbeit der Central-Synode im Usukuma-Gebiet,
 - c) die Missionsarbeit in der Westpropstei der Südcentral-Synode,
 - d) die Missionsarbeit in Verbindung mit Kenntnissen in der Landwirtschaft im Tana River Gebiet mit dem Dienstsitz in Garsen, Kenia-Synode.
2. Einen Missionar mit Kenntnissen in Verwaltung und Finanzen für die neue Karagwe-Diözese am Viktoria-See.
3. Einen Religionslehrer für die Südsynode mit dem Dienstsitz in Iringa.
4. Schatzmeister (Fachleute für kirchliche Verwaltung und Finanzen) für
 - a) die Ulanga- und Kilombero-Synode in Ifakara, südliches Hochland,
 - b) die Kenia-Synode mit dem Dienstsitz in Nairobi.
5. Einen Diakon bzw. kirchlichen Sozialarbeiter für die Kenia-Synode mit dem Dienstsitz in Garsen (Tana River Gebiet).

II. Die Luth. Kirche in Zaire sucht:

1. Einen Pastor für den Missionsdienst in Kalemie (Shaba-Provinz).
2. Einen Diakon bzw. kirchlichen Sozialarbeiter für den Aufbau eines kirchlichen Zentrums in Kalemie.

III. Die Luth. Kirche von Papua Neuguinea sucht:

1. Pastoren für den Missionsdienst in den Bezirken Agotu, Kaintiba und Siassi.
2. Einen Diakon für die Internatsschule der ausländischen Mitarbeiter in Wau.
3. Diakone als Jugendwarte für die Stadtarbeit in Lae und Port Moresby.
4. Kirchliche Verwaltungsfachleute für drei Kirchenbezirke.

Interessenten möchten sich bitte an Herrn Direktor Buttler, Nordelbisches Missions-Zentrum, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, Tel. 0 40 / 8 80 18 93 wenden.

Aufgrund seines Stellenplanes hat das Nordelbische Missions-Zentrum die Möglichkeit, kirchliche Mitarbeiter in die Partnerkirchen zu entsenden. Die Mitarbeiter werden vom Vorstand des NMZ und von der Kirchenleitung der betreffenden Partnerkirche berufen. Es werden Dienstverträge abgeschlossen. Die Kirchen in Afrika und Neuguinea erwarten, daß die ausländischen Mitarbeiter sich für zunächst vier bzw. fünf Jahre zur Verfügung stellen.

Az.: 5027 — W 3

Stellenausschreibungen

Kiel, den 27. November 1978

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup sucht zum 1. 4. 1979

eine(n) Kirchenmusiker(in) A oder B

mit eigenen Vorstellungen für die musikalische Arbeit unserer Gemeinde am Rande Hamburgs.

Wir bieten:

Walcker-Orgel, 32 Register, 2 Manuale, Baujahr 1970,
schöne Dienstwohnung im Einzelhaus mit Garten
kein Friedhofsdienst
Vergütung nach KAT (V b / IV b)

Wir erwarten:

qualifizierte Chorarbeit
Offenheit für breitgefächerte musikalische Erwartungen der Gemeinde
Bereitschaft zur Teamarbeit

Wir legen Wert auf informelle Vorgespräche!

Kontaktadressen:

Vors. des KV:

Hans Petersen, Luruper Hauptstr. 209, 2000 Hamburg 53,
Tel. 0 40 / 8 31 40 01

und Pastoren:

Knut Langhorst, Binsenort 12, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 /
83 66 43

Dr. Wolfgang Wiedenmann, Flurstr. 1, 2000 Hamburg 53,
Tel. 0 40 / 83 60 17

Az.: 30 Auferstehungskirchengemeinde Hamburg-Lurup —
T I/T 5

*

Der Kirchenkreis Südtondern sucht zum nächstmöglichen Termin für die Region Sylt einen/eine

Regionaljugendwart/in
(Diakon, Gemeindegewerkschafter, Sozialarbeiter)

Aufgabengebiete:

Gewinnung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
Praxishilfe in den einzelnen Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Gemeindepastoren;
Durchführung von Freizeiten;
Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene.

Eine Dienstwohnung steht in Westerland zur Verfügung.
Vergütung nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Kirchenkreisvorstand, Osterstr. 17, Postfach 11 40, 2262 Leck, Tel. 0 46 62 / 23 97.

Az.: 20 Kirchenkreis Südtondern — E I/E 1

Personalien

Bestätigt:

Die Wahl des Pastors Kurt Kirschneireit, z.Z. in Hamburg-Barmbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Nienstedten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Blankenese, mit Wirkung vom 1. Dezember 1978;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die Wahl des Pastors Erich Zschau, z.Z. in Hamburg-Bergedorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Wahl des Pastors Dr. Hartmut Clausen, bisher in Hamburg, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

Berufen:

Die Pastorin Ingrid Lütke, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 zur Pastorin der Kirchengemeinde Eutin (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Herbert Rosenau, bisher in Hamburg-

Bergedorf, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Bergedorf, im Evangelischen Krankenhaus Bethesda, in der Georg-Behrmann-Stiftung, im Dr.-Carl-Kellinghusen-Heim und in der Stiftung Joachimsthal;

mit Wirkung vom 1. Februar 1979 auf die Dauer von zehn Jahren der Pastor Johannes Gerber, bisher in Kiel, auf Grund seiner Wahl zum Propst des Kirchenkreises Münsterdorf und gleichzeitig zum Pastor der 1. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf;

der Pastor Eberhard Lindow, bisher in Elmshorn, mit Wirkung vom 15. Februar 1979 zum Pastor der Kirchengemeinde Eutin (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Eutin.

Beauftragt:

Der Pfarrvikar Erich Siebert, z.Z. in Hamburg-Jenfeld, mit Wirkung vom 1. November 1978 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 der Pfarrvikar Karl Heinz Gröwe, z. Z. in Lübeck, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde der Kreuzkirche zu Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —, die Pastorin Marie-Luise Morys, Wedel (Holst.).

Eingeführt:

Am 5. November 1978 der Pastor Ralf Fettback als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Cornelius-Kirchengemeinde Hamburg-Fischbek, Kirchenkreis Harburg;

am 5. November 1978 der Pfarrvikar Norbert Ludzuweit, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pahlen, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

am 5. November 1978 der Pastor Harmut Nielbock als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Schwartau, Kirchenkreis Eutin;

am 5. November 1978 der Pastor Bernd Redlin als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland/Sylt, Kirchenkreis Südtondern;

am 5. November 1978 der Pastor Hans-Günter Werner als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Schulau, Kirchenkreis Blankenese;

am 12. November 1978 der Pfarrvikar Gerhard Müller-Krumwiede, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 18. November 1978 der Pastor Gerd Nickelsen als Pastor in die 2. Pfarrstelle des Arbeitszweiges Haushalterchaft des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

am 22. November 1978 der Pastor Gerhard Riedel als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf;

am 22. November 1978 die Pastorin Ursula Strohecker, geb. Eckert, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1979 der Pastor Heinz Schütt in Pronstorf.

Verstorben im Amt:

Pastor Hans-Jürgen Fuchs, bisher in Lübeck, am 22. 11. 1978 in Lübeck.

Verstorben im Ruhestand:

Pastor Eilhard Siemens, früher in Heiligenstedten, am 25. November 1978 in Berlin.